

zeichniß sämmtlicher Vorſteher und Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der beſtimmten Friſt zur Kenntniß der Polizeibehörde nicht gebracht worden ſind, oder wenn eine von den Polizeibehörden erforderte Auskunft nicht ertheilt, oder eine Verbindung mit einem andern Verein eingegangen, oder der nach §. 11 e. erforderliche Nachweis nicht beigebracht iſt: ſo wird jeder Vorſteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern beſtraft, inſofern er nicht nachweiſen kann, daß die Erfüllung dieſer Vorſchriften ganz ohne ſein Verſchulden unterblieben iſt. Dieſer Strafe tritt unabhängig von den Beſtimmungen der allgemeineren Strafgeſetze, eine Gefängnißſtrafe von acht Tagen bis ſechs Wochen hinzu, wenn die Vorſteher wiſſentlich unrichtige Statuten, Verzeichniſſe oder Nachweiſe eingereicht, oder wiſſentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben, oder eine Verbindung mit einem andern Vereine angeknüpft worden iſt.

§. 18.

Wenn in einer Verſammlung, der Vorſchrift des §. 5. entgegen, den Abgeordneten der Polizeibehörden der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Plazes verweigert worden iſt, ſo trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Verſammlung als Vorſteher, Ordner oder Leiter aufgetreten iſt, Geldbuße von zehn bis Hundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu ſechs Monaten. Dieſelbe Strafe hat der Vorſtehende verurtheilt, wenn er ſich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Perſonen der Ordner zu geben, oder wenn er wiſſentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. 19.

Wer ſich nicht ſofort entfernt, nachdem die Abgeordneten der Polizeibehörde die Verſammlung für aufgelöst erklärt haben (§§. 8 und 11.), wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten beſtraft.

§. 20.

Wer bei einem poliſtiſchen Vereine ſich am Vorſtande betheiligt, ohne daß dieſer Vorſtand den im §. 11. e. vorgeschriebenen Bedingungen entspricht, wer als Vorſteher, Ordner und Leiter eines ſolchen Vereins Perſonen, die von den Beſtimmungen des §. 11. b. c. d. e. und f. betroffen werden, als Mitglieder aufgenommen, oder zur Theilnahme an den Verſammlungen oder zum Reden in deſſelben zugelassen hat, ungeachtet ihm die jene Perſonen davon ausschließende Eigenschaft bekannt war, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis drei Monaten verurtheilt.

Wer ſich bei einem, ſei es auch nur vorläufig geſchloſſenen Vereine (§§. 9, 10 und 11. ff.) als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängnißſtrafe von acht Tagen bis drei Monaten belegt.

Wer, den Vorſchriften des §. 11. entgegen, ſich als Mitglied eines Vereines anneh-